



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ensdorf

Übergabe Sinnenbank aus Fotowettbewerb der VSE: „Der schönste Platz in unserer Gemeinde“



VSE
VSE-Fotowettbewerb 2020
**Der schönste Platz
in unserer Gemeinde**
Gewinner: Gemeinde Ensdorf
Gestiftet von der VSE AG, Februar 2021

v.l.n.r. Heike Brücker-Boghossian (VSE), Michael Detzler (Fotograf Gewinnerfoto), Bürgermeister Wilhelmy Foto: Dirk Guldner



Gewinnerfoto von Michael Detzler

Medizinische Dienste

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117 rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres.**

Zusätzlich ist die ärztliche sowie kinderärztliche Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis im **Marienhaus Klinikum Saarlouis, Kapuzinerstraße 4, 66740 Saarlouis (Tel.-Nr. 0 18 05 / 66 30 03)** zu folgenden Zeiten geöffnet:

Von Samstag 08.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend / Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen.

Bei Lebensgefahr rufen Sie bitte den Notarzt über die Rettungsleitstelle 19 222 oder 112.

Bei Handy bitte nur mit Vorwahl (0681).

■ Notfalldienst der Zahnärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

06./07. März 2021

Dr. med. dent. Christoph Uth, Schmelz-Hüttersdorf; 06887/7575

■ Apothekendienst

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angezeigten Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages

05. März 2021

Apothekendienst im Globus, Dieselstraße 3, 66740 Saarlouis, 06831/4881580

06. März 2021

Marien-Apothekendienst, Kaiser-Friedrich-Ring 2, Saarlouis, 06831/42895

07. März 2021

Ring Apotheke, Französische Str. 20, Saarlouis, 06831/2790

08. März 2021

Glocken-Apothekendienst, Französische Straße 23, Saarlouis, 06831/42121

09. März 2021

Laurentius-Apothekendienst, Laurentiusstraße 26, Hülzweiler, 06831/52066

10. März 2021

Steinrausch-Apothekendienst, Berliner Allee 32, Saarlouis-Steinrausch, 06831/87197

11. März 2021

Rosen-Apothekendienst, Schwalbach-Elm, Bachtalstr. 177a, 06834/952545

12. März 2021

Apothekendienst im Einkaufszentrum Bous, Saarbrücker Str. 197, Tel.: 06834/782399

■ Notfalldienst der Tierärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

Der Notdienst an Wochenenden beginnt jeweils am **Freitag um 18.00 Uhr** und endet am **Montag um 08.00 Uhr.**

06./07. März 2021

Tierärztin Koch, In den Siefen 3-5, Püttlingen, 06806/92 20 00

Darüberhinaus sind die tierärztlichen Kliniken ganzjährig rund um die Uhr dienstbereit:

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Arz

Kaiserslauterer Str. 44, 66123 Saarbrücken

Telefon: (0681) 3 32 32

<http://www.tierklinik-arz.de>

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Drs. Kehr, Pack und Scherer

Hüttenstraße 20, 66583 Spiesen-Elversberg

Telefon: (06821) 179494

<http://www.tierklinik-elversberg.de>

Tierärztliche Klinik für Pferde Drs. Rupp, Schwarz und Anen

Raiffeisenstr. 100, 66802 Überherrn

Telefon: (06836) 91 90 80

<http://www.pferdeklinik-altforweiler.de>

Polizei • Feuerwehr • Rettungsdienste

■ NOTRUF

POLIZEI 110

FEUERWEHR 112

RETTUNGSDIENST..... 112

■ Polizei Ensdorf

Telefon: 54522

■ Polizeirevier Bous

Telefon: 06834/9250

■ Freiwillige Feuerwehr

Feuerwehrgerätehaus..... Tel. 9669790

Wehrführer Jürgen Wolfert..... Tel. 958535

Impressum:

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet), Telefon 06502/9147-0 oder -240

Redaktion im Verlag (verantwortlich): Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlich bei Zustellreklamationen: Telefon 06502/9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Kirchen • Kindergarten • Bildung • Soziale Dienste • Sonstige

■ Pfarrämter

Pfarreiengemeinschaft Bous St. Peter - Ensdorf St. Marien
 Kath. Pfarramt St. Peter Bous 06834/2378
 Kath. Pfarramt St. Marien Ensdorf 6831/52264
 Pfarrsekretärinnen: Katrin Blohm, Christine Hawner,
 Sabine Hölle, Elisabeth Jenal

■ Dekanat Saarlouis

Dekanatsbüro: Kleinstraße 58,
 66740 Saarlouis-Lisdorf Tel. 06831/7699550

■ Evang. Kirchengemeinde Schwalbach

Pfarrbezirk I: Schwalbach (Griesborn, Hülzweiler), Elm (Derlen,
 Knausholz, Sprengen), Saarwellingen und Schwarzenholz,
 Pfarrer Reinhard Janich, Schwalbach Tel. 06834/53546
 Pfarrbezirk II: Bous und Ensdorf
 Pfarrerin Juliane Opiolla, Bous Tel. 06834/7801752
 Pfarrerin Inge Wiehle Tel. 06898/4480781
 Gemeindebüro Schwalbach Tel. 06834/956970
 Öffnungszeiten Mo., Di., Do., und
 Fr.: 8:30 bis 12:00 Uhr, mittwochs geschlossen

■ Haus für Kinder & Familien

Kindergarten „St. Marien“ Ensdorf
 Leitung: Karsten Müller
 Zentrale und Rezeption: Frau Dany Thiel Tel. 53391

■ Schulen

Grundschule Ensdorf Tel. 506096 / Fax: 507441
 Rektorin: Christina Lein
 Freiwillige Ganztagschule/Gemeindehort Tel. 509140
 Leitung: Dominic Dörr
 Gemeinschaftsschule Schwalbach-Ensdorf Tel. 06834/953953
 (Johannes-Gutenberg-Schule Schwalbach)

■ Weitere Schulen

Kreismusikschule in
 Bous-Ensdorf-Schwalbach Tel. 06834/1534
 Anne Frank Schule
 Schwalbach Tel. 06834/953900

■ Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverband Ensdorf
 Herr Paul Fisch, Schwarzstraße 5 Tel. 1667033
 Mobil: 0177/4881231

Betreuungsbehörde des Landkreises Saarlouis
 Beratung und Infos zu Vorsorgevollmachten,
 Betreuungs- und Patientenverfügungen
 Kostenlose Zusendung von Informationsmaterial
 unter Tel. 06831/444-436

Saarlouiser Tafel
 (Lebensmittelspenden für Bedürftige) Tel. 06831/93990

Psychosoziale Beratungsstelle des Gesundheitsamtes
 im Landkreis Saarlouis
 Tel. 06831/444700

Diakonisches Werk an der Saar
 (Beratung zwischen Schule und Beruf)
 Tel. 06831/49721

Arbeitsstelle für Integrationshilfen
 der Arbeiterwohlfahrt Tel. 06831/121721

Selbsthilfegruppe der anonymen Alkoholiker
 zentrale Kontaktstelle Tel. 0681/19295

Donum Vitae e.V.
 Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung
 Großer Markt 21, 66740 Saarlouis Tel. 06831/120028

Elternselbsthilfe Dillingen e.V. Tel. 06831/7685702

Deutscher Kinderschutzbund e.V.
 1. Vors. Frau Renate Ruffing Tel. 52256

Lebenshilfe Saarlouis e.V. Tel. 06838/810-18/19

Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis
 Choisy-Ring 9, Saarlouis Tel. 120630

Leitstelle Alter werden
 im Landkreis Saarlouis: Tel. 06831/444-239

Kommunale Beratungsstelle
 „Besser leben im Alter durch Technik“: Tel. 06831/444-573

Notruf und Beratung für vergewaltigte und misshandelte Frauen

telefonische und persönliche Beratung von Frauen, die sexualisierte
 Gewalt erlebt haben.

Telefonberatungszeiten:
 Montag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
 Dienstag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Notrufgruppe Saarbrücken, Nauwieserstr. 19, 66111 Saarbrücken,
 Tel. 0681/36767 Fax: 0681/ 9385898

Frauenhaus Saarlouis Tel. 06831/2200
 Aufnahme Tag und Nacht möglich, Anonyme und kostenlose Bera-
 tung

Hilfe für Familien mit geistig Behinderten
 Familienentlastender Dienst (FED)
 der Lebenshilfe e.V., 66793 Saarwellingen
 Telefon von 08:00 - 16:00 Uhr Tel. 06838/9827-70
 Telefon von 16:00 - 08:00 Uhr Tel. 0171/3875124

Beratungsstelle für junge Arbeitslose
 Katholische Erwachsenenbildung e.V. Hospitalstraße 7
 66798 Wallerfangen Tel. 06831/965646

Abholung von Tierkörpern und Schlachtabfällen
 Tel. 06508/91430

Tierschutzhotline im Saarland Tel. 0681/99784530

■ SONSTIGE RUFNUMMERN

Bergmannsheim Ensdorf Saal Tel. 504-163
 Großsporthalle Ensdorf Tel. 59501
 Freibad Ensdorf Tel. 506206

Postagentur Ensdorf Tel. 4879462

Öffnungszeiten:
 Mo, Di, Do, Fr von 9.00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
 Mi von 9.00 - 12.30 Uhr; Sa von 9.00 bis 12.00 Uhr

Förster der Gemeinde Ensdorf
 für den Staatsforst, Herr Martin Wollenweber,
 Tel. 0175/2200896

Ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter
 Herr Meiko Balthasar Tel. 4999830
 M_Balthasar@web.de

Hilfe gegen Wespen
 Viktor MARTIN mobil 0173/3264731

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung
 Egon Haag, Schacherweg 22,
 66773 Schwalbach-Hülzweiler Tel. 06831/59381
 (Sprechstunden montags - freitags nach Terminvereinbarung)

Wolfgang Rassing, Friedrich-Ebert-Str. 41,
 66359 Bous Tel. 06834/5697215

Bodwing Johannes, Dorfstr. 111, Saarlouis Tel. 06831/46437

Schiedsmann
 Jürgen Seiwert Tel. 06831/5706
 schiedsmann@gemeinde-ensdorf.de

Behindertenbeauftragter der Gemeinde Ensdorf
 Franz Leinenbach, Erlenstr. 22 Tel. 52623
 E-Mail: franz.leinenbach@superkabel.de

Seniorenseicherheitsberater der Gemeinde Ensdorf
 Hans Fels, St. Barbarastraße 10 Tel. 58586

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfegermeister
 Uwe Gräßer, Saarwellingen Tel. 06838/9869585

außer den Straßen: An der Schleuse, Bommersbachweg,
 Bernardsweg, Großstraße, Spessbergstraße und Lauternweg.
 Für diese Straßen ist Bezirksschornsteinfegermeister,
 Jürgen Krause, Losheim, zuständig Tel. 06872/5041970

Gas- und Wasserwerke Bous - Schwalbach
 Telefonzentrale 06834/850

Störungsdienst Gas- Fernwärme, sowie
 Wasserversorgung der TWE Ensdorf Tel. 06834/85-111

energis-Netzgesellschaft mbH
 Störungsnummer Strom Tel. 0681/9069-2611

Defekte Straßenbeleuchtung
 Info: Zentrale Service Nr. für Meldung von Schäden an der
 Straßenbeleuchtungsanlage: Tel. 0681/4030-3003

E-Mail: info@energis.de

Entsorgungsverband Saar
 Hotline Tel. 0681/5000-555



Amtliches Bekanntmachungsblatt

DER GEMEINDE



Bekanntmachungen und Informationen Gemeindeverwaltung

Provinzialstr. 101a, 66806 Ensdorf
Tel. 0 68 31/ 504-0 Fax 0 68 31 / 504-167
Internet: <http://www.gemeinde-ensdorf.de>
Mail: info@gemeinde-ensdorf.de



Partnerschaft



Was finde ich wo im Rathaus?

Erdgeschoss:

- - Bürgerbüro, Tel. 504-132 oder -134, Zimmer 110
- Führerscheinwesen, Tel. 504-132 oder -134, Zimmer 110
- Bestattungswesen, Tel. 504-131, Zimmer 103
- Standesamt, Tel. 504-133, Zimmer 111
- Flüchtlingsmanagement, Tel. 504-131, Zimmer 103
- Ordnungsamt Tel. 504-130, Zimmer 112
- Verkehrsüberwachung, Tel. 504-121, Zimmer 106
- Gemeindekasse Tel. 504-121 u. -123, Zimmer 106-107
- Kämmerei, Wirtschaftliche Beteiligungen, Tel. 504-120, Zimmer 108
- Steueramt Tel. 504-125, Zimmer 101

1. Obergeschoss:

- Bürgermeister Tel. 504-110, Zimmer 206
- Hauptamt Tel. 504-112, Zimmer 212
- Personalamt Tel. 504-113, Zimmer 210
- Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit Tel. 504-115, Zimmer 209
- Jugend, Soziales u. Kindertagesstätten Tel. 504-137, Zimmer 201
- Stabsstelle Digitalisierung, Tel. 504-122, Zimmer 203

2. Obergeschoss:

- Bauamt Tel. 504-150, Zimmer 301-302 und 307-308
- Amt für Umwelt und Naturschutz Tel. 504-157, Zimmer 306
- Wertstoffberatung Tel. 504-157, Zimmer 306

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Darüber hinaus nach Vereinbarung.

Bürgerbüro:

Montag und Mittwoch von 08.00-13.00 Uhr,
Dienstag von 08.00-12.00 Uhr,
Freitag von 08.00-12.00 Uhr,
Darüber hinaus nach Vereinbarung.

**Derzeit eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten
(siehe eigener Bericht unter Rubrik: „Amtliche Mitteilungen“)**

Für Mitteilungen, Fragen oder Hinweise ist die Gemeinde Ensdorf auch unter +49 6831 504122 über WhatsApp schriftlich erreichbar.

Bürgersprechstunden des Bürgermeisters

(Terminabsprache unter Tel.-Nr. 504-117 bzw. 118 erbeten!)

Die reguläre Sprechstunde findet jeden ersten Dienstag von November bis März in der Zeit von 15:30 - 17:30 Uhr und von April bis Oktober in der Zeit von 16:00 - 18:00 Uhr statt.

■ Bauhof

Tel. 504-142, Fax 504-143
Saarlouiser Straße 6, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Rufbereitschaft Bauhof: 0171/7400479

■ Wertstoffhof/EVS Wertstoffzentrum

Tel. 509-275 / Tel. 504-157
Schwalbacher Berg 159, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten ganzjährig:

Montag, Mittwoch, Freitag: 11.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 08.00 bis 13.00 Uhr
Samstag: 10.00 bis 16.30 Uhr

■ Rufbereitschaft TWE GmbH: Tel. 06834/85-111

Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach
Saarbrücker Str. 195, 66359 Bous



/EnsdorfSaar

Weitere Informationen aus
unserer Internetseite



unserer Gemeinde finden Sie auf
www.gemeinde-ensdorf.de.

Herausgeber: Gemeinde Ensdorf

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörg Wilhelm

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren

Die amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Die Zustellung erfolgt kostenlos an jeden Haushalt der Gemeinde Ensdorf. Einzel Exemplare sind gegen Erstattung der Selbstkosten bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.



Bürgermeister-Ecke

*Liebe Leserinnen,
liebe Leser,*

Freude über erste Lockerungen im Saarland



Lt. der neuen Corona-Verordnung, die seit 01. März in Kraft ist und vorerst sieben Tage Gültigkeit hat, dürfen seit dieser Woche folgende Geschäftsbereiche unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln wieder öffnen:

- Körpernahe Dienstleistungen, die hygienischen und pflegerischen Zwecken dienen, insbesondere Friseurdienstleistungen sowie die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege unter Beachtung der geltenden Hygienemaßnahmen.
- Außenbereiche von Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenmärkten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenkauf typische Angebot beschränkt. Dabei ist 1 Person pro 15 Quadratmeter Fläche erlaubt.
- Ladengeschäfte des Einzelhandels oder Ladenlokale, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden (Termin-Shopping), bei denen höchstens ein Besucher sowie eine weitere Person aus dessen Hausstand zeitgleich Zutritt gewährt wird und weitere Hygienemaßnahmen berücksichtigt werden.

Unser kommunaler Ordnungsdienst hat Informationsgespräche mit den Einzelhändlern und Dienstleistern geführt und diese haben sehr konstruktiv ihre Mitwirkung bestätigt, nämlich Termine mit den Kunden zu vereinbaren, Hygienestationen an ihren Ladeneingängen zu platzieren, auf die Einhaltung der Mindestabstände und das Tragen der medizinischen Maske bei den Kunden zu achten sowie alle 15 Minuten eine Stoß- bzw. Querlüftung vorzunehmen. Ich freue mich vor allem für die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber über diese, wenn auch zaghafte Lockerungen und wünsche uns allen, dass die bereits für die nächste Woche angekündigten weiteren Öffnungsschritte im privaten wie im Dienstleistungsbereich angemessen angenommen werden. Nur wenn die Hygienemaßnahmen eingehalten werden, wird es gelingen, nicht in einen weiteren 3. Lockdown zu geraten.



Enge Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen impfberechtigt



Auch enge Kontaktpersonen zu pflegebedürftigen Personen, bei denen ein Pflegegrad vorliegt, haben inzwischen Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, entnehmen Sie bitte dem Infoschreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie „Information zum Umgang mit den Priorisierungscodes für enge Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen“ unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“. Ein Formular zur Vorlage in den saarländischen Impfzentren ist ebenfalls abgedruckt.

Deutschland verschärfte Einreiseregeln für die französische Region „Moselle“



Wegen der Häufung hoch ansteckender Corona-Varianten im Moselraum hat die Bundesregierung beschlossen, die Einreiseregeln nach Deutschland für die französische Grenzregion Moselle zu verschärfen.

Seit vergangendem Dienstag müssen alle, die aus Lothringen über die Grenze ins Saarland wollen, ob Pendler oder nicht, einen negativen Corona-Test vorweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Ein Schnelltest reicht aus.

Es sind keine stationären Grenzkontrollen vorgesehen, aber mit Kontrollen der Bundespolizei in Grenznähe muss gerechnet werden.

Ich persönlich sehe diese Vorgehensweise eher kritisch, da sie eine Belastung für die deutsch-französische Freundschaft darstellt.

Weitere Corona-Hilfen

Der Bundestag hat am vergangenen Freitag weitere Corona-Hilfen gebilligt, um für eine Entlastung in der Pandemie zu sorgen. So sieht das Gesetz vor, dass Familien in diesem Jahr einen einmaligen Kinderbonus von 150 € für jedes kindergeldberechtigte Kind erhalten. Zusätzlich wird den seit Monaten geschlossenen Restaurants steuerlich geholfen. So soll auf Speisen in der Gastronomie weiterhin der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben statt 19 Prozent anfallen. Die Steuersenkung soll bis Ende 2022 gelten statt, wie bisher geplant, bis zum Sommer. Für Getränke gilt nach wie vor der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent.



Startschuss für Corona-Schnelltests in Grundschule



Seit dieser Woche können sich in unserer Grundschule die Schülerinnen und Schüler auf Covid-19 testen lassen. Die Praxis Dr. Andreas Woll ist dienstags und donnerstags in unserer Schule vor Ort und nimmt auf freiwilliger Basis bei den Schülerinnen und Schülern den Abstrich vor. Leider ist derzeit die Zustimmung bei den Eltern zur Durchführung der Schnelltests der Kinder noch überschaubar. Ich kann die Überlegung der Eltern sehr gut nachvollziehen, ihren Kindern einen solchen Test „ersparen“ zu wollen, möchte aber darauf hinweisen, dass die Tests von medizinischem Personal durchgeführt werden und es sich um einen Rachenabstrich handelt und nicht um einen Abstrich im Nasenraum. Bitte denken Sie daran: Die Schnelltests sind eine wichtige Hilfe, um

Schulen offen halten zu können, ohne dass sie zur Infektionsquelle werden. Je weniger Kinder getestet werden, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, bei einer Infizierung die Verbreitung des Virus zu unterbrechen. Ich appelliere daher an alle Eltern: Bitte lassen Sie Ihr/e Kind/er auf Corona testen.

Übergabe einer Sinnenbank

Erinnern Sie sich noch an den Fotowettbewerb in Sachen Saarpolygon aus dem vergangenen Jahr? Nach unserer Prämierung der Sieger hatte kurze Zeit später die VSE AG einen Fotowettbewerb ins Leben gerufen, bei dem die saarländischen Kommunen aufgerufen waren, Aufnahmen ihrer schönsten Plätze im Ort zuzusenden. Dies nahm ich gerne zum Anlass, aus dem großen Pool der schönen Polygon-Fotos unseres Wettbewerbes zwei Bilder ins Rennen zu schicken. Tatsächlich überzeugte eines der beiden Bilder die Jury der VSE AG, denn das Foto von Michael Detzler aus Saarwellingen landete unter den drei Erstplatzierten. Als Preis dafür erhielt die Gemeinde nun eine Sinnenbank von der VSE AG, welche in den VIB-Werkstätten (Werkstätten des Verbands für Inklusion und Bildung) der AWO Saarland hergestellt wurde. Am vergangenen Freitag durfte ich von Frau Brücker-Boghossian (Leiterin des Teams „Corporate Social Responsibility“ der VSE) in Gegenwart von Herrn Michael Detzler und dem Leiter des Bauhofes, Thomas Heckmann, auf dem Bauhofgelände die Sinnenbank entgegennehmen. Mitarbeiter des Bauhofes hatten zuvor als Erinnerung an den Fotografen des Bildes Michael Detzler ein kleines Metallschild mit seinem Namen sowie dem Schriftzug „Der schönste Platz in unserer Gemeinde“ an der Bank angebracht. Die Sinnenbank findet, sobald es das Wetter erlaubt, selbstverständlich ihren Platz, an der schönsten Stelle in Endsorf: Hoch oben auf dem Haldenplateau am Saarpolygon. Sie soll die Besucherinnen und Besucher unserer Halde zum Ausruhen und Entspannen einladen. Hiermit nochmals meinen herzlichsten Dank an den Fotografen des Siegerfotos Michael Detzler, der uns mit seiner gelungenen Aufnahme diesen Preis ermöglicht hat.



Hobbyfotograf Michael Detzler mit seinem Gewinnerfoto

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Woche.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Jörg Wilhelmy



Amtliche Bekanntmachungen

■ Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 26. Februar 2021

Aufgrund der umfangreichen Änderung der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 26.

Februar 2021 auf den Seiten 460 bis 512, ist der Gesetzestext nur in Auszügen
 - Artikel 2: „Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)“ und Artikel 3: „ Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie“ von Seite 463 bis 473 abgedruckt.
 Der vollständige Verordnung kann auf der Internetseite der Gemeinde Endsorf nachgelesen werden.

 <h1 style="margin: 0;">Amtsblatt des Saarlandes</h1> <p style="margin: 0;">Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei</p> <h2 style="margin: 0;">Teil I</h2>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">2021</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Februar 2021</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Nr. 15</td> </tr> </table>	2021	Ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Februar 2021	Nr. 15	
2021	Ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Februar 2021	Nr. 15			
<p style="margin: 0;">Inhalt</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; border: none;">A. Amtliche Texte</td> <td style="width: 20%; text-align: right; border: none;">Seite</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 26. Februar 2021</td> <td style="text-align: right; border: none;">460</td> </tr> </table>		A. Amtliche Texte	Seite	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 26. Februar 2021	460
A. Amtliche Texte	Seite				
Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 26. Februar 2021	460				

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine. Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

blog.wittich.de



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,

3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des saarländischen Gaststättengesetzes (SGaStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,

4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,

5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,

6. Kunden und das Personal bei Erbringen von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,

7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenzentren, Psychologischen Psychotherapeutenzentren, Kinder- und Jugendlicheneinrichtungen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,

8. das Personal in Gaststätten nach dem saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,

9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,

10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen

von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer akkumulierten rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 1a, Nummer 2, Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

**§ 3
Kontaktnachverfolgung**

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 3 Satz 7 bei der Durchführung erlaubter Einzeltermine zu gewährleisten.

**§ 4
Betreteungsbeschränkungen**

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfäche, im Falle des Handels der Verkaufsfäche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfäche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

**§ 5
Hygienekonzepte**

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagter Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veran-

tionaler Tragweite durch den Bundesrat vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,

2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,

3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder

4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

**§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 18. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 402) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

**Artikel 2
Verordnung zur Bekämpfung der
Corona-Pandemie (VO-CP)**

§ 1

Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes

sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von einhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Befüllung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

**§ 2
Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von einhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fahren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von einhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
- 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Absatz 1 Satz 1 fallen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezialjahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie

milie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren. Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagelastischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer landesweiten Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzzpatienten und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungs- und -gesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und

Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

4. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.

5. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinenn können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehrmittelmehrfähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Ebenfalls zweimal wöchentlich sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu testen.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen. Personen, die zum Zweck der Rechtspflege, der Seelsorge oder aus medizinischen

sehen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzgesetzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrten umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArSchV)“ in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemieabwärtungshilfe im Bereich der Corona-Pandemieabwärtungshilfe in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 Absatz 5 und 6 verwiesen.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflgeegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygienekonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Pa-

Haushalt ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufsports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportsstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufsports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 6 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimmbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos, Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte für privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hotelpflichtige Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabwiesbaren persönlichen Gründen Reise zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Ladeneinrichtungsgesetz – LÖG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländi-

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studienfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

**§ 11
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

**§ 12
Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchführung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzupolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzupolizei leistet Amts- und Vollzughilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

**§ 13
Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen**

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der

oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Lehrarbeitnehmer Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 tragen.

**§ 10
Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen sowie Fortbildungen**

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Laborätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden eine Konferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungssamter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staats-examensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemaassnahmen_schule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1 b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Schulleiterinnen und Schüller, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Für Schüllerinnen und Schüller nach Absatz 3 und Schüllerinnen und Schüller, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfolgt die Beschulung im „Lernen von zu Hause“.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“.

(6) Die Schulpflicht der Schüllerinnen und Schüller besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

**§ 1a
Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schüllerinnen und Schüller – auch für die Schüllerinnen und Schüller der Grundschule – sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer

Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagesostuaristische Ausflüge hinauszubehalten.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwelldwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzenden Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungsg- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

**§ 14
Inkrafttreten, Außerkräfttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 18. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 405) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

**Artikel 3
Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie**

**Kapitel 1
Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie**

**§ 1
Schulbetrieb während der Corona-Pandemie**

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztags-

Kapitel 2 Pflegesulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4 Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschlussklassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention/Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von einemhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehelfer vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landessamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6 Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegeberufen und die Ausübung des Berufs der Hebammen und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Berufsausbildung sowie nicht aufchiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsberatungsgesetzes und nach den §§ 31, 39, 45 und 51a der Handwerksordnung sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen fachpraktischen Vorbereitungsmaßnahmen und die Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können. Gleiches gilt für nicht aufchiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 Berufsberatungsgesetz oder den §§ 42 oder 42j Handwerksordnung vorgenommen werden. Abweichend von Satz 1 und 2 können Befähigungsnachweise, soweit sie nach der Gewerbeordnung Voraussetzung der Berufsausübung sind, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach Satz 4 in Präsenzform abgenommen werden.

(2) Des Weiteren sind von Absatz 1 Satz 1 und 2 außerschulische Bildungsveranstaltungen ausgenommen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Coronafunktionen, zu dienen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren,

(4) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird hierfür an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die während der Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztagsgebotes angeboten. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(5) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auch auf das in Absatz 4 dargestellte Angebot Anwendung.

(6) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogenen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergrüftagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergrüftagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formulare/ia/downloads.htm>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann.

(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von einemhalb Metern nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 1b

Regelung für den Schulbetrieb vom 1. bis zum 7. März 2021

(1) Der Präsenzschulbetrieb bleibt in der Zeit vom 1. bis 7. März 2021 eingeschränkt. Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzschulbetrieb ausgesetzt bleibt, werden in dieser Zeit im „Lernen von zu Hause“ beschult.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen findet weiterhin schulischer Präsenzunterricht statt. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen geht hierzu die Jahrgangsstufe 12 der Gymnasien beziehungsweise die Jahrgangsstufe 13 der Gemeinschaftsschulen sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen, die im Schuljahr 2020/2021 an einer Abschlussprüfung teilnehmen. Gleiches gilt für die entsprechenden Gruppen von Schülerinnen und Schülern an beruflichen Schulen. Im Übrigen bleibt der Präsenzschulbetrieb an den weiterführenden Schulen ausgesetzt. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(3) In den Grundschulen und im Primarbereich der Förderschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Für den Präsenzunterricht an der Schule besteht Präsenzpflicht. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemienmaßnahmen“, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

Der Unterricht in Präsenzform ist an Musik-, Kunst- und Schauspielschulen untersagt.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft und am 7. März 2021 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 18. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 412) außer Kraft.

mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungssstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist untersagt; das gilt nicht für:

1. die Fahrausbildung in den Lkw- und Bus-Fahrlernklassen,
2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung.

Maßnahmen nach Artikel 3 Kapitel 4 § 9 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) In begründeten Fällen, in denen wegen der Nichtdurchführbarkeit einer fahrerischen oder fahrerischen Bildungsmaßnahme oder einer damit im Zusammenhang stehenden Prüfung ein erheblicher Nachteil für einen Betroffenen oder ein Unternehmen, eine Organisation oder Institution einzutreten droht, können die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen. An die Ausnahme genehmigung ist im Rahmen der zu treffenden Rechtsgründerabwägung ein strenger Maßstab anzulegen.

(5) Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß auch für Flugschulen, soweit die mit der Maßnahme verbundene Zielsetzung einem gleichwertigen öffentlichen Interesse dient.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert sind, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Melderegisterauskunft anlässlich der bevorstehenden Bundestagswahl am 26.09.2021

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können diese per Mail unter buergeramt@gemeinde-ensdorf.de oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ensdorf, Provinzialstr. 101a, 66806 Ensdorf einreichen.

Jörg Wilhelm
Bürgermeister

Einebnung von Gräbern auf dem Gemeindefriedhof Ensdorf

Die Ruhefrist für Familiengräber beträgt laut § 9 der Friedhofsatzung vom 19.10.2015 zuletzt geändert am 11.04.2019, 25 Jahre.

Für die in der Nähe des Pastorengrabes liegenden 1-stell. Familiengräber, Reihen Nr. 107 bis 99 ist die Ruhefrist bereits abgelaufen. Es handelt sich hier um folgende Gräber:

- 106/1 Müller-Flesch
- 106/11 Jennewein-Krebs
- 104/6 Simon-Osbild
- 104/12 Brömer-Klein

- 103/6 Ketter
- 103/9 Schmitt-Schon
- 102/4 Becker-Schill
- 102/8 Scholly-Müller
- 102/13 Altmeyer-Träger
- 100/4 Becker-Kollmann
- 100/7 Rupp-Hecker
- 100/11 Fontaine-Loris
- 99/3 Klein

Die Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, die Grabmale und Einfassungen bis spätestens **31.05.2021** abzuräumen. Gräber deren Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, sind hiervon nicht betroffen. Eine Neubelegung der noch nicht abgelaufenen Gräber in diesem Bereich ist nicht mehr möglich.

Nach Ablauf der Frist werden die noch bestehenden Grabstätten abgeräumt und eingeebnet. Die entstandenen Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Noch vorhandene Grabmäler, Einfassungen und Grabschmuck gehen nach diesem Zeitpunkt entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Zu weiteren Auskünften steht die Friedhofsverwaltung im Rathaus Ensdorf, Provinzialstraße 101 a, Tel. 06831/504131 oder 133, gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beginnend am Tag nach der Bekanntgabe, gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I.S. 686 ff) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05. Juli 1960 (Abl. S. 558) in der zur Zeit geltenden Fassung Widerspruch erhoben werden.

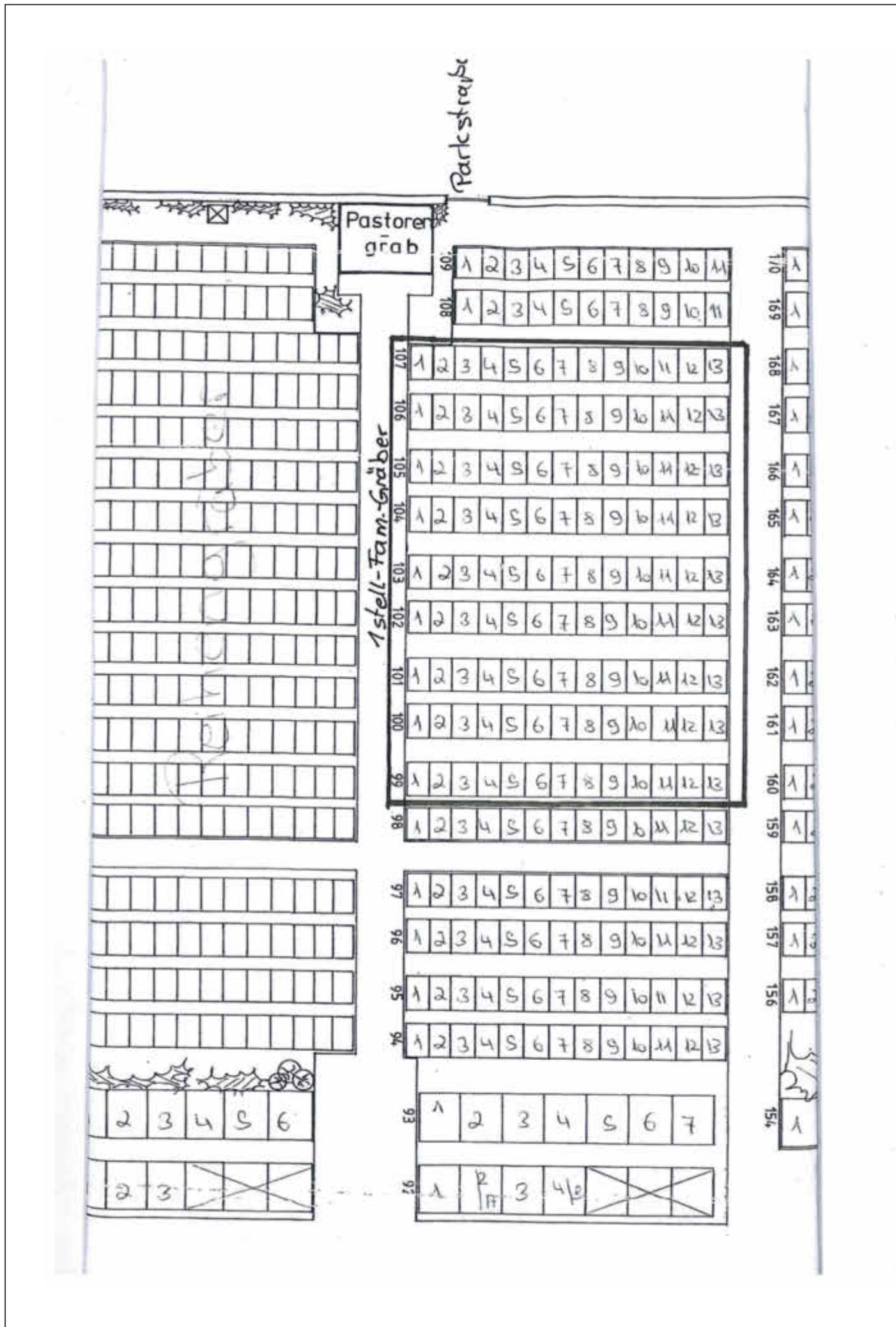
Der Widerspruch kann schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Ensdorf, Zimmer 103, eingelegt werden.

„Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg erhoben werden.“

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite: www.gemeinde-ensdorf.de

im Bereich Bürgerservice, Bürgerdienste Saar/Anträge online.“ Kann dem Widerspruch durch die Gemeinde nicht abgeholfen werden, wird er dem Kreisrechtsausschuss beim Landratsamt Saarlouis zur Entscheidung vorgelegt.

Die Rechtsmittelfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Kreisrechtsausschuss in 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, eingelegt wird.



■ Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 11. März 2021**, findet um **18:30 Uhr** die

11. Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Friedhofs- und Grundstücksangelegenheiten, Natur- und Umweltschutz sowie Verkehrsfragen

statt. Die Sitzung wird als **Videokonferenz** durchgeführt und zeitgleich in den Festsaal des Bergmannsheimes übertragen. Zuschauer können dort den öffentlichen Teil der Sitzung unter Berücksichtigung des geltenden Hygienekonzeptes verfolgen.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Antrag der SPD-Fraktion - Rechtsfahrgebot beim Abbiegen von der Straße „Am Pfarrgarten“ zur Provinzialstraße
2. Vergabe von Leistungen
Schulzentrum Ensdorf - Verfahrensbetreuung
3. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

4. Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser
Breitbandausbau in der Gemeinde Ensdorf
5. Einführung Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge
Sachstandsbericht der Gemeinde
6. Planfeststellungsverfahren Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen
7. Grundstücksangelegenheiten
8. Stellungnahme BauGB
9. Mitteilungen und Anfragen

Ensdorf, 03.03.2021

gez. Jörg Wilhelmy

Bürgermeister

■ Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 11. März 2021**, findet um **17:30 Uhr** die

8. Sitzung des Ausschusses für Werksangelegenheiten und öffentliche Einrichtungen

statt. Die Sitzung wird als **Videokonferenz** durchgeführt und zeitgleich in den Festsaal des Bergmannsheimes übertragen. Zuschauer können dort den öffentlichen Teil der Sitzung unter Berücksichtigung des geltenden Hygienekonzeptes verfolgen.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Werksangelegenheiten und öffentliche Einrichtungen vom 11.02.2021
2. Vergabe von Leistungen TV-Untersuchung 2021
3. Vergabe von Planungsleistungen
4. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

5. Genehmigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Werksangelegenheiten und öffentliche Einrichtungen vom 11.02.2021
6. 1. Nachtragssatzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Nutzung (Abwassersatzung) der Gemeinde Ensdorf
7. Freibadsaison 2021
8. Mitteilungen und Anfragen

Ensdorf, 03.03.2021

gez. Jörg Wilhelmy

Bürgermeister



Amtliche Mitteilungen

■ Rathaus für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen – Terminvergabe bei dringenden Angelegenheiten möglich



Die Dienststellen der Gemeindeverwaltung sind für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen. Lediglich für **dringende Angelegenheiten** können Termine vereinbart werden.

Wir bitten Sie, für Anliegen, welche das **Bürgerbüro** betreffen, sich unter der **Tel.-Nr. 06831/504-132** innerhalb unserer üblichen Öffnungszeiten mit uns in Verbindung zu setzen bzw. per Mail an **buengeramt@gemeinde-ensdorf.de**.

Für alle **sonstigen Anliegen** rufen Sie bitte unsere **Zentrale an, Tel. 06831/504-0**, bzw. schreiben Sie uns eine Mail an **info@gemeinde-ensdorf.de**.

Im Falle einer Terminvorsprache ist das Tragen eines **medizinischen**

Mundschutzes Pflicht. Bitte bringen Sie nach

Möglichkeit auch einen eigenen Kugelschreiber zu Ihrem Termin mit. Beim Betreten des Rathauses müssen die Hände sofort desinfiziert werden. Spezielles Desinfektionsmittel steht in einem Spender bereit. Sicherheitsabstand und Hygienevorschriften sind einzuhalten, diese beinhalten unter anderem die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Formularpool unserer Homepage auf **www.gemeinde.ensdorf.de** viele Möglichkeiten bietet, Angelegenheiten kontaktlos zu erledigen.

All diese Einschränkungen dienen dazu, unserer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Eindämmung der Corona Pandemie gerecht zu werden und auf Dauer die Dienstleistungen der Gemeinde Ensdorf sicherzustellen. Die Gemeindeverwaltung bittet um Verständnis für diese Maßnahmen.

In Bezug auf die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus wenden sich Betroffene bei Fragen bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde, Mail: **ordnungsamt@gemeinde-ensdorf.de**.

Der Naturschutzbeauftragte informiert:

Leinenpflicht für Hunde vom 1. März bis 30. Juni

Wie bei allen Formen der Walderholung gilt besonders für Hundebesitzer der allgemeine Grundsatz des Waldgesetzes, dass man sich im Wald so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft, d.h. die dort lebenden Wildtiere, nicht gestört wird und die Erholung der Mitmenschen nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt auch außerhalb des Waldes für Wiesen und Felder. Leider häufen sich die Beobachtungen und Beschwerden von Spaziergängern und Joggern, dass diese eigentliche Selbstverständlichkeit durch manche Hundebesitzer missachtet wird. Damit bringen einige Uneinsichtige und Unbelehrbare alle vernünftigen Hundebesitzer in Verruf. Der Gesetzgeber schreibt im Saarland vor, dass sich Hunde immer im sogenannten Einwirkungsbereich ihrer Führer befinden müssen, der Hund zuverlässig kontrollierbar sein und der Hundeführer diese Kontrolle auch ausüben muss. Nach dem Saarländischen Jagdgesetz gilt, dass Hunde außerhalb von Wegen vom 1. März bis 30. Juni an der Leine zu führen sind. Dies dient dem Schutz der Wildtiere während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ihrer Jungen. Meiko Balthasar, Naturschutzbeauftragter der Gemeinde Ensdorf: „Hundebesitzer sind Tierfreunde und somit sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass man als Hundehalter die Wildtiere schützt. Deshalb appelliere ich als Hundebesitzer an alle anderen Hundehalter, die Leinenpflicht zum Schutz der Wildtiere einzuhalten!“

Entsprechende Schilder weisen in betroffenen Bereichen darauf hin.



Achtung Reiserückkehrer! Coronavirus-Einreiseverordnung

Wer aus einem Risikogebiet (<https://www.rki.de/covid-19/Risikogebiete>) einreist, wird auf die aktuellste Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus verwiesen.

Weitere Infos finden Sie unter <https://www.einreiseanmeldung.de> oder auf den Saarlandseiten <https://www.corona.saarland.de>.



Ihre Einreisedaten leiten Sie bitte umgehend an die Ortspolizeibehörde unter ordnungsamt@gemeinde-ensdorf.de weiter.



**ENDSORF
SAAR**

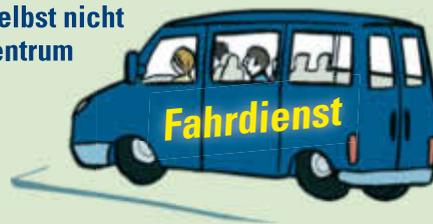
CORONA-IMPfung-HILFSDIENST

Für Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Endsorf

➔ Sie haben Probleme bei der Buchung ihrer beiden Impftermine?

➔ Oder Sie benötigen einen Transport, Begleitservice oder Fahrdienst zum Impfzentrum?

Wenn Sie einen Impftermin zugeteilt bekommen haben, aber selbst nicht mobil sind, und sie auch niemanden haben, der Sie zum Impfzentrum fahren könnte, wird die Gemeinde Endsorf in Zusammenarbeit mit dem DRK Ortsverein Endsorf einen Fahrdienst für sie koordinieren.



➔ Wenden Sie sich an den Corona-Hilfsdienst der Gemeindeverwaltung, wir helfen Ihnen gerne weiter:



www.SRD-Druckservice.com

HOTLINE Hilfsdienst: 504119
oder e-Mail an:

Montag – Freitag 08.30 – 15.30 Uhr
hilfsdienst@gemeinde-endsorf.de

■ Abfallbeseitigung

■ Altglas- und Altpapiercontainer

Erlenstraße / Prälat-Anheier-Straße
Parkstraße (vor der Schulturnhalle)
Gustav-Stresemann-Straße
(Einwerfzeiten: werktags von 7.00 - 20.00 Uhr)
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159
(Bitte die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes beachten)



■ Altbatterie-Sammelgefäße

Im rückwärtigen Eingang Rathaus, Provinzialstraße 101a
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

■ Sammelgefäß für Kork

Im rückwärtigen Eingang Rathaus, Provinzialstraße 101a
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

■ Sammelgefäß für Altkleider

Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159



■ Gelbe Wertstoffsäcke bzw. (voraussichtlich ab März) Gelbe Tonne

Abfuhr **donnerstags** in den **ungeraden** Kalenderwochen

■ Abfallsäcke EVS

Abfallsäcke, die zusätzlich zu den Restmülltonnen zur Abfuhr hinaus gestellt werden können, erhalten Sie zum Preis von 6,00 € beim Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

Wasserhärte: 9,7 dH, Härtebereich II, Waschmitteldosierung beachten

■ Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Endsorf

Ich habe am folgendes festgestellt:

- Kinderspielplatz verunreinigt / Spielgeräte beschädigt
- Schutt / Unratablagerung
- Fahrbahndecke bzw. Bürgersteig beschädigt
- Hydrant / Kanaldeckel / Gully schadhaft
- Straßenbeleuchtung defekt
- Verkehrsschild beschädigt / schlecht zu erkennen
- Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Sicht
- Straßenbaustelle nicht gesichert

Ortsangabe:

Sonstige Anregungen:

Name:

Straße, Wohnort:

Sie können Ihr Anliegen auch gerne über **WhatsApp +49 6831 504122** an die Gemeinde Endsorf senden. Beantwortet werden Ihre Nachrichten während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses. Anrufe unter dieser Nummer werden nicht entgegengenommen.

Hinweis zum Datenschutz:

Ihre Anliegen werden von der Gemeindeverwaltung sowie den dazugehörigen Dienststellen bearbeitet. Dabei werden keine Chats oder persönlichen Daten gespeichert. Lediglich die Daten, die zur Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig sind, werden intern weitergegeben und verarbeitet. Nach Abschluss der Bearbeitung wird der Chat-Verlauf gelöscht. Die Gemeinde Endsorf hat keine eigenen Kontakte hinterlegt, somit bekommt WhatsApp durch uns auch keinen Zugriff auf Ihre Telefonnummer und Kontakte. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Gemeinde Endsorf

- h. chronische Nierenerkrankung,
- i. Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 40 Kg/m²)
- j. Einzelfall, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Die Kontaktpersonen können von der pflegebedürftigen Person selbst oder einer sie vertretenden Person bestimmt werden. Um sich auf die Impfliste einzutragen benötigen Sie keinen Priorisierungscode. Um den Impftermin im Impfzentrum wahrnehmen zu können, müssen Sie einen unterschriebenen Nachweis als Kontaktperson (siehe Muster) vorweisen. Hierfür können Sie gerne unser Muster verwenden. In den Impfzentren werden aber auch eigene Bestätigungen mit gleichem Inhalt akzeptiert.

Folgende Nachweise sind beim Impftermin vorzulegen:

- Nachweis als Kontaktperson (im Original)
- Kopie Nachweis Pflegegrad (Bescheid der Pflegekasse über die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit)
- wenn die pflegebedürftige Person jünger als 70 Jahre ist: Ärztliches Zeugnis über eine Diagnose der Prioritätsgruppe 2 (erhältlich über Hausarzt)

Bei Rückfragen erhalten Sie entweder telefonisch unter 0681 501 4422 oder online unter www.impfen.saarland.de weitere Informationen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute.
Bleiben Sie gesund!



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Information zum Umgang mit den Priorisierungs-codes für „enge Kontaktpersonen“ von Pflegebedürftigen

Liebe Familienangehörige, liebe Pflegendende!

Für Ihr Engagement in der häuslichen Pflege möchten wir Ihnen unseren herzlichsten Dank aussprechen. Sie leisten mit ihrer Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Gesellschaft.

Um Sie und die pflegebedürftige Person bestmöglich zu schützen, können bis zu zwei enge Kontaktpersonen bestimmt werden, die mit hoher Priorität eine Corona-Schutzimpfung erhalten können.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um als Kontaktperson einen Anspruch auf die Schutzimpfung zu haben:

- Bei der pflegebedürftigen Person muss ein Pflegegrad vorliegen
- Die pflegebedürftige Person darf nicht in einer Einrichtung (z.B. Pflegeheim) untergebracht sein.
- Die pflegebedürftige Person muss älter als 70 Jahre sein oder eines der folgenden Krankheitsbilder aufweisen:
 - a. Trisomie 21,
 - b. Zustand nach Organtransplantation,
 - c. Demenz oder eine geistige Behinderung oder eine schwere psychiatrische Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression,
 - d. Maligne hämatologische Erkrankung oder behandlungsbedürftige solide Tumorerkrankung, die nicht in Remission ist oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt,
 - e. Interstitielle Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder eine andere, ähnlich schwere chronische Lungenerkrankung,
 - f. Diabetes mellitus (mit HbA1c \geq 58 mmol/mol oder \geq 7,5%),
 - g. Leberzirrhose oder eine andere chronische Lebererkrankung,



Pfarr-Boarf-Röder-Strasse 23 - 66119 Saarbrücken
www.coales.saarland.de - www.facebook.com/IMPZF/Saarland





Formular zur Vorlage in den saarländischen Impfzentren
(gem. § 6 Abs. 4 Nr. 5 CoronaimpfV)

Hiermit wird bestätigt, dass Herr Frau keine Angabe

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

eine sog. „**enge Kontaktperson**“ einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person ist, die entweder über 70 Jahre alt ist oder eine medizinische Diagnose nachweist, die in der Priorität 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a-j CoronaimpfV) angeführt ist und daher ein Anspruch auf Schutzimpfung mit hoher Priorität besteht.

Angaben der pflegebedürftigen Person:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ort und Datum

Unterschrift der pflegebedürftigen Person
bzw. deren Vertreter

Hinweis: Es dürfen max. 2 enge Kontaktpersonen benannt werden!

Zum Impftermin sind zusätzlich zu diesem Formular mitzubringen:

- Kopie Nachweis Pflegegrad der pflegebedürftigen Person (Bescheid der Pflegekasse über die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit)
- wenn die pflegebedürftige Person **jünger als 70 Jahre ist**:
Ärztliches Zeugnis über eine Diagnose der Prioritätsgruppe 2 (erhältlich über Hausarzt)

Wann bekomme ich meine Corona-Impfung?

Stand: 23.02.2021

Priorisierungsgruppe 1 Höchste Priorität



Über 80-jährige



Einwohner von Alten- und Pflegeheimen



Pflegekräfte in der stationären und teilstationären Pflege



Pflege- und Begleitkräfte in ambulanten Pflegediensten



Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko



Medizinische Angestellte, die Menschen mit hohem Risiko betreuen

Priorisierungsgruppe 2 Hohe Priorität



Über 70-jährige



Menschen mit Demenz, geistiger Behinderung, schwer psychiatrisch Erkrankte



Krebs- und Lungenerkrankte, Personen mit Body-Mass-Index (BMI) ≥ 40



Schwer Diabetiker oder mit chronischer Leber-/Nierenerkrankung



Patienten nach einer Organtransplantation



2 enge Kontaktpersonen pflegebedürftiger Personen



2 enge Kontaktpersonen von Schwangeren



Pflegekräfte für Menschen mit geistiger Behinderung



Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem Patientenkontakt



Polizei- und Ordnungskräfte mit hohem Infektionsrisiko



Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst



Beschäftigte oder Bewohner von Einrichtungen von Flüchtlingen oder Obdachlosen



Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte in Grund- und Förderschulen

Priorisierungsgruppe 3 Erhöhte Priorität



Über 60-jährige



Personen mit Vorerkrankungen (Herzkrankungen, Diabetes o.ä.)



Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko



Lehrkräfte an weiterführenden Schulen



Personen in relevanter Position in Unternehmen und kritischer Infrastruktur



Personen in relevanter Position in städtischen Institutionen



Personen mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen

Priorisierungsgruppe 4



Gesunde Personen unter 60 Jahren

Weitere Informationen unter www.impfen.saarland.de



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

SAARLAND





Aus unserer Gemeinde



EINKAUF - HILFSDIENST DER GEMEINDE

Grundversorgung mit Lebensmitteln für bedürftige Bürger und Angehörige von Risikogruppen

In Zusammenarbeit mit dem DRK Ortsverband Ensdorf und EDEKA Schmidt hat die Gemeinde Ensdorf einen Einkaufs-Hilfsdienst für bedürftige Bürger*innen und Angehörige von Risikogruppen geschaffen, die nicht mehr selbst einkaufen können und niemanden haben, der dies für Sie erledigen kann. Die Bürger*innen können ihre Lebensmittelwünsche bis 12.00 Uhr über die Bestell-Hotline aufgeben. Diese werden im Edeka Markt Schmidt abgepackt und durch den DRK Ortsverband Ensdorf abgeholt und zu den Bürger*innen geliefert. Die Einkäufe werden nach Erhalt durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Und so funktioniert der Einkaufs-Hilfsdienst:

1. Bestellen bis 12 Uhr (Bürger*innen ⇒ Gemeinde)
2. Weitergabe Einkaufszettel an Edeka Schmidt (Gemeinde)
3. Packen der Einkäufe (Edeka Schmidt)
4. Abholen (DRK Ensdorf)
5. Kontaktlose Übergabe (DRK Ensdorf ⇒ Bürger*innen)
6. Rechnung kontaktlos per Post (Gemeinde ⇒ Bürger*innen)



www.SRD-Druckservice.com

BESTELL-HOTLINE: 504119
oder e-Mail an:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
hilfsdienst@gemeinde-ensdorf.de

Bildungseinrichtungen

Kaufm. Berufsbildungszentrum Saarlouis

Fachoberschule - Ihr qualifizierter Weg zur Fachhochschulreife

Allgemeines:

Die Fachoberschule qualifiziert ihre Schülerinnen und Schüler in einem beruflich orientierten praxisnahen Bildungsgang auf wissenschaftlicher Grundlage für das Studium an der Fachhochschule. Die Betriebe schätzen diese Schulform, da sie ihren Absolventen gute Grundlagenkenntnisse für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge vermittelt.

Aufnahmevoraussetzungen:

Für die Klassenstufe 11:

- Mittlerer Bildungsabschluss oder für Schüler aus G8 nach der Klassenstufe 9 mit Versetzung in die Klassenstufe 10 und
- einjähriger Praktikantenvertrag im Bereich Wirtschaft und Verwaltung.

Abschlussberechtigungen:

- Studium an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland
- Eintritt in die Klasse 11 des Oberstufengymnasiums
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

www.kbbzsaarlouis.de

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung - Ihr qualifizierter Weg zur mittleren Reife

Allgemeines:

Die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung ersetzt seit dem Schuljahr 2020/2021 die Handelsschule. Es handelt sich um eine zweijährige Berufsfachschule, die einen noch stärkeren Praxisbezug

als die Handelsschule aufweist. Die Absolventen der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung werden in die Lage versetzt, sich in betriebliche Zusammenhänge einzuarbeiten. Während der Fachstufe I werden die Schülerinnen und Schüler ein Betriebspraktikum absolvieren, um hautnah praktische Erfahrungen zu sammeln. Am Ende der Fachstufe II steht eine zentrale Abschlussprüfung, deren erfolgreiches Bestehen zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses führt.

Aufnahmevoraussetzungen:

In die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss erworben hat. Ein bestimmter Notendurchschnitt (früher qualifizierter Hauptschulabschluss) ist nicht mehr erforderlich.

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung geschafft! Was dann?

- Besuch der Fachoberschule am KBBZ Saarlouis
- Eintritt in die Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums unter der Voraussetzung eines bestimmten Notenprofils
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

Anmeldungen am KBBZ SLS

Sie können sich ab **sofort** für die Fachoberschule, die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung sowie die Berufsschule am KBBZ Saarlouis anmelden. Bitte rufen Sie uns unter **06831/94610** an oder füllen das **Anmeldeformular** auf der Homepage (www.kbbzsaarlouis.de) aus und lassen es uns zusammen mit dem **Halbjahreszeugnis** und einer **Kopie des Personalausweises** zukommen. Das Sekretariat ist montags bis freitags **von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr geöffnet**.

Das Lehrerteam des KBBZ Saarlouis freut sich auf Sie!

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf
blog.wittich.de!

Kirchen

■ Pfarreiengemeinschaft Bous - Emsdorf

Gottesdienstordnung vom 06.03. bis 14.03.2021

Für die Teilnahme an den **Sonntagsgottesdiensten** melden Sie sich bitte in den Pfarrbüros in Bous (Tel.: 06834/2378) oder in Emsdorf (Tel.: 06831/52264) bis **spätestens donnerstags 17 Uhr** telefonisch an. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in den Pfarrbüros. Die öffentlichen Werktagsmessen können **ohne vorherige Anmeldung** besucht werden.

Für alle Messen gelten weiterhin die Ihnen bereits bekannten Sicherheitsbestimmungen und Hygienevorkehrungen!

Es besteht die Pflicht einen **medizinischen Mund-Nasen-Schutz** oder eine **FFP2-Maske** zu tragen!

Samstag 06.03. 3. Fastensonntag

18:30 Bous Vorabendmesse
Sonderkollekte für die Kirchenheizung für + Alfred Conrad für ++ Julianne und Willi Dettling sowie ++ Maria und Heinz Welz für ++ Josef Mischke und Sohn Herbert für + Hermine Kerner

Sonntag 07.03. 3. Fastensonntag

09:30 Emsdorf Hochamt
Sonderkollekte für die Pfarrkirche

Dienstag 09.03. Dienstag der 3. Fastenwoche

18:30 Bous Hl. Messe für + Theo Kreutzer für ++ Eheleute Agathe und Ewald Kreutzer sowie Sohn Manfred für ++ Eheleute Schmitt - Kien und + Sohn Josef für die Leb. und Verst. der Familien Kreutzer - Neumeyer für die Leb. und Verst. der Familien Tank - Wahl

Donnerstag 11.03. Donnerstag der 3. Fastenwoche

18:30 Emsdorf Hl. Messe

Samstag 13.03. 4. Fastensonntag

18:30 Emsdorf Vorabendmesse
30er Amt für Rosemarie Becking geb. Pohl; Jgd. für + Josef Senzig für + Johannes Schmitz für + Paul Luxenburger für + Paul Philipp für + Gertrud Senzig geb. Becker

Sonntag 14.03. 4. Fastensonntag

09:30 Bous Hochamt für ++ Josef und Alois Seidel
Stiftungsmesse für ++ Eheleute Karl und Ilse Poitiers

Fernsehgottesdienste

März 2021

07.03.2021 Ingelheim, evangelisch
14.03.2021 Frauenfrieden, Frankfurt, katholisch
21.03.2021 Erbach, evangelisch
28.03.2021 Frauenfrieden, Frankfurt, katholisch

Vorschau auf die Gottesdienste an den Kar- und Ostertagen

Gründonnerstag, 01.04.2021

Bous 18.30 Uhr Messe vom letzten Abendmahl mit anschl. Ölbergwache

Karfreitag, 02.04.2021

Bous 15.00 Uhr Karfreitagssliturgie

Karsamstag, 03.04.2021

Bous 20.00 Uhr Feier der Osternacht

Ostersonntag, 04.04.2021

Emsdorf 09.30 Uhr Festhochamt

Ostermontag, 05.04.2021

Bous 09.30 Uhr Festhochamt

Die Werktagsmessen am **Dienstag, dem 30.03.** und am **Dienstag, dem 06.04.2021** in Bous entfallen!

Für alle oben genannten Gottesdienste können Sie sich bereits ab **Montag, dem 22.03.2021** in den Pfarrbüros von Bous und Emsdorf anmelden.

Öffnungszeiten der Pfarrämter in Bous und Emsdorf

Aufgrund der erneut stark gestiegenen Infektionszahlen, sind unsere Pfarrbüros ab sofort für den Publikumsverkehr nur noch nach vorheriger Terminabsprache geöffnet!

Es gelten auch weiterhin die Ihnen bereits bekannten Hygienevorkehrungen und Sicherheitsbestimmungen. Bei Terminen im Pfarrbüro bit-

ten wir Sie, einen **medizinischen Mund-Nasen-Schutz** oder eine **FFP2-Maske** zu tragen!

Selbstverständlich sind wir auch weiterhin wie gewohnt telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Telefon: Pfarramt Bous 06834/2378

Pfarramt Emsdorf 06831/52264

E-Mail: pfarramt@pg-bous-emsdorf.de

Unsere Homepage finden Sie unter: www.pg-bous-emsdorf.de

In **dringenden seelsorglichen Angelegenheiten** wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro der Pfarreiengemeinschaft „Saarlouis links der Saar“ unter Tel.: 06831/40187.

Gemeindereferentinnen

Gemeindereferentin Julia Krechan: 06831/508615

Gemeindereferentin Dorothee Schmitt: 06831/508613

Palmzweige für Palmsonntag

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um Palmzweige für Palmsonntag. Die Palmzweige können Sie bis **Freitag, 26.03.2021** in der Kirche abstellen. Für Ihre Spendebereitschaft danken wir Ihnen bereits im voraus recht herzlich!

Katholische Öffentliche Bücherei Emsdorf

Die Bücherei bleibt bis auf weiteres Corona-bedingt geschlossen.

Alle ausgeliehenen Bücher verlängern sich solange, bis wir wieder geöffnet haben. Wir hoffen, dass wir wieder ab **Donnerstag, dem 11.03.2021** öffnen können. Wir bitten aber um Ihr Verständnis, sollte die Schließung weiterhin andauern!

Hauskommunion

Wegen der verschärften Corona-Situation möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir die Hauskommunion auch **im Monat März ausfallen lassen**.

Beichtgelegenheit in der Pfarrkirche St. Ludwig

Ab Januar 2021: Samstagvormittag von 10.00 bis 11.00 Uhr sowie nach Vereinbarung mit Pastor Dr. Frank Kleinjohann, mit Kooperator Pastor Christian Müller oder mit Kaplan Carsten Mayer

■ Evang. Kirchengemeinde Schwalbach

in den **Zivilgemeinden**: Schwalbach mit Elm und Hülzweiler, Bous, Emsdorf und Saarwellingen mit Schwarzenholz

Unsere Gottesdienste:

Sonntag, 07.03.2021 – Okuli

10.00 Uhr Gemeindezentrum Schwalbach mit Abendmahl

Pfarrerin Opiolla

Sonntag, 14.03.2021 – Laetare

10.00 Uhr Kirche Bous mit Abendmahl

Pfarrer Janich

Wir sind in allen Ihren seelsorglichen Anliegen, Fragen, Sorgen und Nöten für Sie da: Pfarrer Janich (06834-53546 reinhard.janich@ekir.de) sowie Pfarrerin Opiolla (06834-7801752 juliane.opiolla@ekir.de) und Pfarrerin Wiehle (06898/4480781 inge.wiehle@ekir.de)

Unsere Veranstaltungen:

Weltgebetstag 2021

Auf Grund der augenblicklichen Situation ist der diesjährige Weltgebetstag auf den 1. Freitag im Juli verschoben worden.

Meditationsgruppe

Die Meditationsgruppe findet bis auf weiteres online statt. Nähere Informationen erhalten Sie bei Pfarrerin Opiolla.

Unsere Bücherei

Aufgrund des momentanen Pandemiegeschehens bleibt unsere Bücherei bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis. Ihr Büchereiteam.

Fastenprojekt für alle

Von Aschermittwoch, 17.02., bis Ostern gibt es wieder ein Projekt in der Passionszeit: Wöchentlich erhalten Sie per Email Impulse, diesmal zum Thema: „**Freiheit. Auf dem Weg...**“

Gestaltet wurden diese von Menschen aus verschiedenen Regionen Deutschlands, die im Bereich Stille-Meditation-Herzensgebet tätig sind (u.a. Pfarrerin Opiolla und Pfarrer Hassenpflug).

Alle, die Stille suchen und die Fastenzeit bewusst gestalten wollen, sind herzlich eingeladen!

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter www.projektfastenzeit.org. Dort können Sie sich auch für den Newsletter anmelden. Falls Sie keinen Internetzugang besitzen, wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Juliane Opiolla.

Kontaktadressen: Gemeindebüro Schwalbach, Tel. 06834/956970

Unsere Öffnungszeiten:

Mo, Di + Do 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet, mittwochs + freitags geschlossen. Zur Zeit ist das Gemeindebüro für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch sind wir zu den genannten Zeiten zu erreichen.

E-Mail: schwalbach@ekir.de

Internet: www.kirchengemeinde-schwalbach.de

Die Homepage der Ev. Kirchengemeinde

Unter „www.kirchengemeinde-schwalbach.de“ finden Sie alles Wichtige zu unserer Kirchengemeinde. Außerdem finden Sie die aktuellen Gottesdienste und Veranstaltungen auf der Startseite.

Religionsgemeinschaften

Jehovas Zeugen

Alle Gottesdienste interaktiv per Videokonferenz

Freitag, 5.3.2021

18:30 Uhr Lied und Gebet

Bibelleseprogramm der Woche: 4. Mose Kapitel 6 - 7

1. Vortrag: Jehova organisierte das Volk Israel und auch in unserer Zeit hat er sein Volk organisiert.

2. Video: Ergebnisse unserer organisierten Tätigkeit.

3. Besprechung Hesekiel 8:5-16: Jehova liebte die Israeliten und sorgte für sie. Für ihn waren sie sein „kostbarer Besitz“ (2.Mo 19:5, FN). Und was war der Dank dafür? In dem Tempel, der seinen Namen trug, trieben sie Götzendienst! Warum sind Hesekiels Worte heute noch aktuell?

Information: Kommunikation

Ein Autor schrieb: „Jeder von uns kennt das: Man hat einen Gedanken, ein Gefühl, eine Befürchtung, man will sich mitteilen - und bringt kein Wort heraus. Aus Angst vor der Reaktion des Gegenübers, aus Scham oder weil man seinen Gesprächspartner nicht verletzen möchte. Wie groß der Schaden ist, den diese Sprachlosigkeit in zwischenmenschlichen Beziehungen mitunter anrichtet, wird häufig erst zu spät erkannt“. Warum ist gute Kommunikation für den Frieden und das Glück in der Familie unerlässlich? Welche Eigenschaften können zu einer erfolgreichen Kommunikation verhelfen? Antworten und Erfahrungen von Ehepaaren, Eltern und Jugendlichen zum Thema Kommunikation auf www.jw.org/de/biblische-lehren/familie/kommunikation/.

Information: Verurteilung wegen Glaubensausübung

Am 10. Februar 2021 wurde Alexandr Iwtschin von einem russischen Bezirksgericht zu einer Freiheitsstrafe von siebeneinhalb Jahren verurteilt. Das ist das höchste Strafmaß, das seit dem Verbot von Jehovas Zeugen in Russland im Jahr 2017 gegen einen unserer Mitgläubigen verhängt wurde. Grund für die Verurteilung ist das Organisieren von Gottesdiensten per Videokonferenz und Singen von Liedern im Gottesdienst (jw.org Nachrichten).

Sonntag, 7.3.2021

10:00 Uhr Vortrag

Thema: Die Szene dieser Welt wechselt (1.Kor 7:31)

Redner: Thomas Möller (Luxemburg Stadt)

10:30 Uhr Bibelstudium

Thema: Jesaja 30:15: „Eure Kraft wird im Ruhebewahren und im Vertrauen liegen“. Was sind einige Ursachen von Ängsten und Sorgen? Bei der Besprechung geht es zunächst um einige Ursachen von Ängsten und Sorgen. Dann lernen wir sechs Strategien kennen, wie wir bei Problemen die Ruhe bewahren können.

Auskunft: Burkhard Michely unter 0152 29575177

Infos

EVS künftig an einem gemeinsamen Standort in der Untertürkheimer Straße

Bis Ende März 2021 werden auch alle Mitarbeiter*innen des EVS, die bislang in der Mainzer Straße 261 in Saarbrücken anzutreffen waren, an den EVS-Standort in der Untertürkheimer Straße 21 (Gewerbegebiet Süd, 66117 Saarbrücken) umziehen.

Möglich wurde der Umzug durch den Bau eines Erweiterungsgebäudes und eines Laborgebäudes, der in Kürze abgeschlossen sein wird. Kund*innen und Geschäftspartner*innen wird empfohlen, sich während der Umzugsphase vorab zu informieren, ob die bisherige Adresse noch Gültigkeit hat. Die Kontaktdaten (Tel.Nr. und Email-Adresse) der EVS-Mitarbeiter*innen bleiben unverändert.

KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

ANMELDUNG - INFO

06831/76020 - info@keb-dillingen.de

Aktuelles Programmblatt erschienen

Das neue Programmblatt kann im Oswald-von-Nell-Breuning-Haus in Dillingen, Friedrich-Ebert-Straße 14, abgeholt oder telefonisch oder mit einer E-Mail angefordert werden. Die Corona-Pandemie hat Auswirkungen auf das Programm. Deshalb sind einige Online-Angebote hinzugekommen. Die KEB setzt dafür ein Programm ein, das leicht zu handhaben ist und den Datenschutz gewährleistet. Die Teilnehmer erhalten einen Link zum virtuellen Seminarraum. Alle anderen Angebote stehen unter dem Vorbehalt, dass die aktuell geltenden Corona-Regeln sie zulassen. Andernfalls werden sie nach Möglichkeit ebenfalls als Online-Veranstaltung angeboten. Trotz der Unwägbarkeiten lohnt sich eine Anmeldung! Denn so kann man sein Interesse bekunden und erhält dann eine Nachricht (dies gilt auch für die geplanten Fahrten).

Kontakt: Tel 06831/76020, E-Mail info@keb-dillingen.de

Vorbereitungslehrgang auf die Berufsabschlussprüfung Hauswirtschafter/in

10 Monate insges. 250 Unterrichtsstd. donnerstags 8-13 Uhr und an 5 Samstagen. Finanzierung über Bildungsgutschein o. ä. mögl. Info: Annika Rieckhoff: 06831/7602-310 bzw. annika.rieckhoff@keb-dillingen.de.

Online-Veranstaltungen:

Schlafstörungen - Wenn Schäfchen zählen nicht mehr reicht

Donnerstag, 18. März, 18 - 19.30 Uhr. Mit Dirk Laurent. 9 €. Anmeldung bis 15. März. Der Heilpraktiker stellt Formen der Schlafstörungen, mögliche Ursachen sowie therapeutische Verfahren der Naturheilkunde vor. Was Betroffene selbst tun können, wird thematisiert, ebenso Schlafhygiene, richtige Ernährung, Ordnungstherapie, Phytotherapie und die Mittel der klassischen Homöopathie.

Online-Meetings kreativ gestalten

Mittwoch, 24. März, 18 - 19.30 Uhr. Mit Alexandra Karr-Meng. 15 €. Anmeldung bis 19. März.

In diesem Seminar werden „live“ die Möglichkeiten und Hilfsmittel vorgestellt und eingeübt, die es im virtuellen Seminarraum für verschiedene Einsatzzwecke gibt.

Vortrag über Resilienz

Mit Dr. Gabriele Hoppe. Es wird ein zweiter Termin geplant, Anm. bereits möglich. 9 €.

Lesung: Unterhaltsames aus der Chronik des Klosters Bous

Mittwoch, 24. März, 18.30 bis 19.30 Uhr. Anmeldung bis 18. März. 0 €. Das Kloster Bous, das von 1949 bis 2009 bestand, war für seine Gemeindemissionen weithin bekannt. Eine neu herausgegebene Klosterchronik erzählt aber auch viele Alltagsgeschichten, die zum Schmunzeln anregen. Thomas Gergen liest dazu aus der Chronik spannende und unterhaltsame Geschichten vor. Geplant sind Lesung und Gespräch mit Thomas Gergen, Universitätsprofessor für Wirtschaftsrecht in Luxemburg sowie stellvertretender Vorsitzender der Kommission für saarländische Landesgeschichte, Herausgeber und Mitautor des neuen Buchs „60 Jahre Redemptoristenklöster Bous und Püttlingen. Europa und Glaube bieten Zukunft“ (Conte Verlag).

www.keb-dillingen.de

Demenz-Verein Saarlouis e.V.

Extraleistungen für die Tagespflege für Menschen mit Demenz

Der Besuch einer Tagespflege kann in Kombination mit der ambulanten Pflege helfen, Heimaufenthalte zu verzögern oder ganz zu vermeiden. Durch die in einer Tagespflege angebotenen Aktivitäten erleben Betroffene wieder grundlegende Bedürfnisse, wie nützlich zu sein und gebraucht zu werden. Dies bewirkt mehr Sicherheit und führt zu einer verbesserten Stimmung. Der Besuch einer Tagespflegereinrichtung hat für die Betroffenen und deren pflegende Angehörigen positive Auswirkungen auf die gesamte Pflegesituation. Die Angehörigen sind entlastet, die Tagespflegegäste profitieren von den Kontakten und der Beschäftigung **Was viele Angehörige nicht wissen: Die Leistung für Tagespflege ist ein eigenständiges Budget, das jeder pflegebedürftigen Person, die mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft wurde, zusteht. Die Leistungen stehen monatlich zusätzlich zum Pflegegeld oder den Sachleistungen zur Verfügung.** Die gerontopsychiatrische Tagespflege beim Demenz-Verein Saarlouis hat weiterhin geöffnet, wegen der Corona-Pandemie mit begrenzter Platzzahl und momentan nicht wie sonst auch am Wochenende. Jedoch können Menschen mit Demenz zwischen Montag und Freitag für Gruppen für zwei oder auch nur einen Tag angemeldet werden. Vor der Vereinbarung der festen Tage ist ein Schnuppertermin zu vereinbaren, um die Tagespflege erst einmal auszuprobieren. Informieren Sie sich zur Tagespflege beim Demenz-Verein Saarlouis e.V., Tel. 06831/48818-0, Pflegedienstleitung 48818-12, Mail: pdl@demenz-saarlouis.de Zudem bietet der Demenz-Verein Saarlouis in Beauftragung durch den Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis eine kostenlose und neutrale Demenz-Fachberatung an: 48818-15 oder 48818-20, Mail: beratung@demenz-saarlouis.de

Auskunft in Rentenangelegenheiten

Corona – Rentenansprüche telefonisch stellen

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie finden die Rentenberatungen zur Zeit telefonisch statt. Der nächste telefonische Sprechtag des Versicherterberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund Egon Haag findet am **Dienstag, dem 9. März 2021 von 14.00 bis 16.00 Uhr** statt. Während dieser Zeit können auch Rentenansprüche gestellt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich die Rente ausrechnen zu lassen. Um bei der späteren Rentenanspruchstellung Rückfragen seitens der Rentenversicherung zu vermeiden, sollte im Vorwege abgeklärt werden, ob alle Zeiten erfasst sind. Zu diesem Zweck kann über den Versicherterberater ein Versicherungsverlauf angefordert werden. Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 06831-59381. Die Beratung ist kostenlos.

■ Unabhängige Stabsstelle Bergschäden

Die „Unabhängige Stabsstelle Bergschäden“ steht allen Privatpersonen, Unternehmen, öffentlichen Stellen, den Medien und allen anderen bergbaulich betroffenen oder interessierten Kreisen kostenfrei mit informatorischen und vermittelnden Dienstleistungen zur Verfügung. Auch in der angebrochen nachbergbaulichen Phase ergeben sich neben den noch offenen Schadensangelegenheiten sonstige Fragestellungen, in denen die Stelle gerne behilflich ist (etwa Anfragen zur Verjährung von Ansprüchen, zur bergbaulichen Einwirkungshistorie auf Immobilien, die man erwerben oder veräußern möchte, zur Schadenserwartung und schadensrechtlichen Fragen rund um die etwaige Flutung, zur Löschung von Bergschadensersatzverzicht im Grundbuch u.s.w.).

Die Kontaktdaten lauten:
 Unabhängige Stabsstelle Bergschäden
 Am Bergwerk Reden 10
 66578 Schiffweiler

Tel.: 0681/501-4854 oder 0681/501-4839 oder 0171/9332032
 Fax: 0681/501-4833
 E-Mail: p.haser@landtag-saar.de

Persönliche Besucher zur Stabsstelle sind wegen der außerterminalischen Verpflichtungen ihrer Bediensteten nur nach vorheriger Absprache möglich. In jeder Angelegenheit, die dies erfordert, kommt der Sachbearbeiter nach Absprache vor Ort.

Dennoch sind wir auf Grund der hohen Coronazahlen gezwungen unsere diesjährige Frühjahrstagung, angesetzt für den 08.03.21, zu verschieben.

Wir hoffen, dass sich die Zahlen im Laufe des Jahres senken. Sobald dies geschieht, und die Coronamaßnahmen es erlauben, werden wir unsere Veranstaltung und auch die anstehende Wahl durchführen. Vielleicht ist dies auch die Möglichkeit für Sie, sich zu überlegen, ob Sie Lust und Interesse haben, nicht nur unserem Verein beizutreten, sondern auch einen Posten im Vorstand anzustreben.

Es wäre toll, wenn unser Verein durch tatenkräftige neue Mitglieder unterstützt würde.

Zur Zeit sind keine Veranstaltungen möglich, sollten Sie dennoch Fragen rund um das Thema Garten und Kräuter haben, können Sie uns telefonisch erreichen:

Karl- Heinz Burger 06831- 506362
 Tanja Both 017660035451

Frau Both steht Ihnen auch jetzt schon zu Anfragen nach Kräuterwanderungen, Kräuterworkshops, Vorträgen und Seminaren zur Verfügung. Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen
 Ihr Obst- und Gartenbauteam

■ Angelsportverein Ensdorf

An die Mitglieder des ASV-Ensdorf !

Leider müssen wir euch mitteilen, dass unsere diesjährige Mitgliederversammlung wegen den Corona Regeln auf unbestimmte Zeit verschoben ist, und unser diesjähriges Forellenfischen wegen Corona leider nicht stattfinden kann.

Wir wünschen Euch alles Gute und bleibt gesund.
 Euer Vorstand

Politische Parteien und Wählergruppen

■ CDU Gemeindeverband Ensdorf

Virtuelle Vorstandssitzung

Mittlerweile zum vierten Mal hat der CDU Gemeindeverband seine Vorstandssitzung virtuell durchgeführt - die Corona-Pandemie ließ und lässt Präsenzveranstaltungen leider zurzeit nicht zu. Für die Fortsetzung unserer politischen Arbeit nutzen wird daher virtuelle Treffen. Unsere nächste Vorstandssitzung ist für **Mittwoch, den 17. März, 19.00 Uhr**, terminiert. Wie in der Vergangenheit sind hierzu neben den Fraktions- und Vorstandsmitgliedern auch alle interessierten Parteifreunde und die Mitglieder der Jungen Union herzlich eingeladen. Den Zugangslink zur virtuellen Vorstandssitzung lässt Ihnen unser Parteivorsitzender Volker Greff gerne zukommen, Sie erreichen ihn per Email volker.greff@cduplus.de oder über Handy **0172 8074308**. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.



Mit einer Familienanzeige erreichen Sie Verwandte, Freunde und Bekannte.

Jetzt buchen unter:
Tel.: 06502 9147-0

■ Vorfrühling

*Haselkätzchen blühen,
 sind erste Frühlingsboten
 wie Schneeglöckchen und Krokusse.
 Sie leuchten in der Sonne.*

*Eine Amsel flötet
 Frühlingsmelodien.
 Die Meisen und ein Rotkehlchen
 fliegen noch zum Futterhaus.*

Raimund Kläser

Sonstige Veranstaltungen

■ Online-Vortrag: Einkaufsfalle Supermarkt - Einkaufstraining mit der Verbraucherzentrale

Die Verbraucherzentrale des Saarlandes bietet am 12. März um 10 Uhr einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema „Einkaufsfalle Supermarkt – Einkaufstraining nicht nur für Senioren“ an.

Stress im Supermarkt? Oft fällt es schwer, das gesamte Sortiment zu überschauen und die richtige Wahl zu treffen. Gerne lässt man sich verführen und ärgert sich dann, wenn trotz der Werbung „ohne Zusatzstoffe“ der Joghurt gefärbt oder das Fertiggericht im Geschmack verstärkt ist. Sind ein Fitnessbrot oder ein Protein-Drink gesünder?

Machen Sie mit Ernährungsberaterin Sandra Hoffmann-Pudelko einen virtuellen Rundgang durch den Supermarkt und lernen Sie Einkaufstricks kennen. Wir decken Zuckerfallen und Mogelpackungen auf. Sie erfahren, welche Angaben Ihnen auf den Produkten weiterhelfen und worauf Sie bei einem Preisvergleich achten müssen.

Anmelden zum Vortrag kann man sich unter www.verbraucherzentrale-saarland.de unter online-Vorträge.

Vereine

■ Kneipp Verein Ensdorf

Mitgliederversammlung

Viele Veranstaltungen und Aktivitäten sind im vergangenen Jahr Corona zum Opfer gefallen. Leider müssen wir auch unsere Mitgliederversammlung 2021, die für den 7. März geplant war, verschieben. Sobald es die Infektionslage zulässt und wir uns wieder treffen können, möchten wir die Mitgliederversammlung 2020 und 2021 nachholen. Der neue Termin wird dann rechtzeitig bekannt gegeben.

Bis dahin bleibt gesund und aktiv
 Der Vorstand

■ Absage der Frühjahrstagung des Obst- und Gartenbauvereins Ensdorf e.V.

Der Frühling naht in großen Schritten. In Gärten, Feldern und im Wald sieht man das erste zarte Grün sprießen.



„Arche Noah“
Pflegedienst
Walter-von-Rathenau-Str. 3
66806 Ensdorf
06831 / 7 69 59 70

WIR BERATEN, PFLEGEN, UNTERSTÜTZEN

- Hilfe bei der Grundpflege
- Häusliche Krankenpflege nach SGB V
- Pflegeberatung bzw. MDK-Überprüfung, Beraterleistung nach § 45
- Hauswirtschaftliche Versorgung über Entlastungsleistung
- Verhinderungspflege
- Außerklinische Beatmung und Intensivpflege
- Einrichten von Hausnotrufgeräten
- Pflegenachweis nach § 37 SGB XI



Bauelemente Bersal-Leuck
Fenster • Türen • Tore
 Alu, Holz oder Kunststoff

☎ 0 68 34 / 78 00 92 ☎ 0 68 34 / 7 02 12

Inh. Karina Leuck, Derler Str. 81, 66359 Bous

Ihr kompetenter und zuverlässiger Partner für Bauelemente.
 Steigern Sie Ihre Lebensqualität durch verbesserten Wohnwert.



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
 Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
 → service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Neues aus Ensdorf“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Neues aus Ensdorf“ unter <http://epaper.wittich.de/115>

Redaktions-Annahmeschluss

Di., 9.00 Uhr VG
 bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
 → mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr
 bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Christian Lehner
 Gebietsverkaufsleiter
 Tel.: 06831 508790
c.lehner@wittich-foehren.de



Beate Pulcher
 Verkaufssinnendienst
 Tel. 06831 5087-90
info@lehner-christian.de



ABSCHIED nehmen

Danksagung

Gertrud Engeldinger

D möchten wir allen sagen, die ihr im Leben
A Liebe und Freundschaft gaben, für jedes
N stille Gebet, für die lieben, tröstenden Worte,
K gesprochen oder geschrieben, für Geld-
E spenden, für die Teilnahme an der Trauerfeier
 und das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte.
 Danke, dass ihr da wart, jeder auf seine Art.

Im Namen aller Angehörigen:

Jürgen und Agnes
Gerhard und Inge
Klaus-Peter und Edith
Enkelkinder und Urenkel

Ensdorf, im März 2021

An alle gedacht ?

Die Trauerdanksagung hilft Ihnen,
 beim Danken niemanden
 zu vergessen.

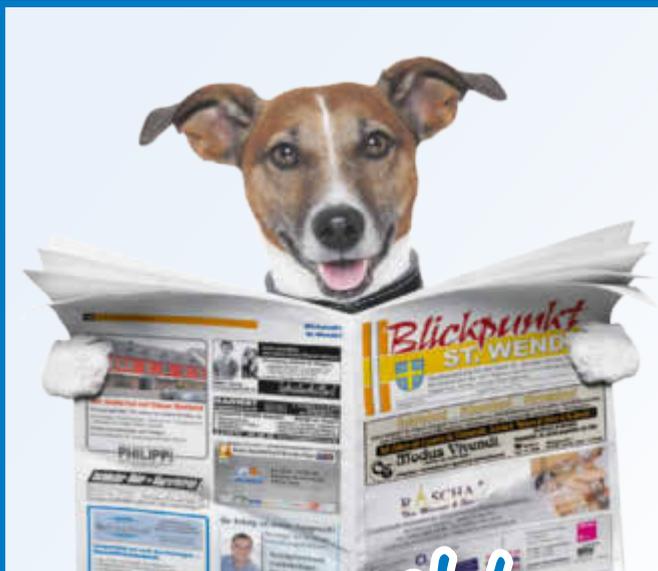


**Beerdigungsinstitut
Britz-Heitz** Inh. Michael Heitz

Ihr Helfer im Trauerfall
Hilfe, Beratung & Betreuung



Einfach immer für Sie da
Telefon 06831 / 52286
Am Pfarrgarten 12 - 66806 Ensdorf
www.bestattungen-ensdorf.de



gesucht & gefunden

**IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE
IM SAARLAND**

ANTIK- & SAMMLERWELT
Bares für Gold, (ver)Silbertes, Zinn, Modeschmuck, Zahngold,
Markenporzellan u. v. m. Terminabsprache bei:
Dipl.-Betriebswirtin (FH) S. Kimberger + Team
Hauptstraße 24, 66557 Illingen, ☎ 0 68 25-4 99 93 55

**Schützen- u. Jägernachlass wie
Ferngläser, Zielfernrohre, Hirsch-
fänger, Jagdmesser etc.,** Tel.
0176/96468188

BAUMFÄLLUNG
Baumgipfelung und Heckenschnitt
mit Abtransport. Schmidt,
Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

Kaufe alles Alte! Möbel, Bilder,
Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze
Sammlungen, Militaria u. Musikin-
strumente, auch rep.bedürftig,
ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl
Buchert, Tel. 06826/53248

Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen (aller Art u. Menge)
sowie Modellautos. Zahle Spitzen-
preise! Tel.: 06838/9779994 od.
0174/3232959

**Hausmeisterservice Michael
Dörr,** Mäh- u. Gartenarbeiten,
Heckenschnitt, Betreuung Mehrfa-
milienhäuser, Tel. 0163/2511968

UTH, Wohnungsaufösungen,
Entrümpelungen aller Art (Betrieb
u. Hallen) Tel. 06861/9083421 od.
0151/17285336

Suche dringend Kleinwagen Bj
2008 bis 2020, Benzin oder Diesel,
bis 10000 €. Tel. 06868/1374
weiterwin1@gmail.com

Suche Traktor, auch mit Mängeln.
Tel. 06868/256439 od. 0175/
5471305

**Suche Wohnwagen oder Wohn-
mobil** dringend. 0171-3849550,
sanchol1961@t-online.de

**Kaufe Musikinstrumente z. B.
Akkordeon** Tuba Saxophon Geige
Cello Kontrabass Klarinette Fagott
auch rep.Bed alles anbieten Tel.
017630373077

Suche Oldtimer Motorrad, Moped,
Mofa, Roller oder Hilfsmotor auch
zum restaurieren, defekt, verrostet
oder nur Teile. Email:
pauzei@web.de, Tel.: 06133/
3880461 o. 0176/72683203

**Neuwertig. 4 Continental
Sommerreifen, 155/65 R 14,** auf
4-Loch-Stahlfelgen, mit Felgen-
baum, FP 300,- €. Mobil-Nr. 0175/
2068250

Suche Pelzmantel/-jacke sowie
Lederbekleidung (guter Zustand),
hochwertige Armbanduhr, Kristall-
gläser, Perlenkette, Tel. 0157/
34764168

**Fa. Rümpel-Fritz, Haushalts-/
Wohnungsaufösungen u. Ent-
rümpelungen** vom Marktführer.
Blitzschnell, besenrein, preisw.,
faire Wertanrechnung. T. 0171/
6822141 od. 0681/75590327

Gärtner sucht Arbeit: Hecken u.
Sträucher schneiden. Umgestal-
tung u. Neugestaltungen vom Gar-
ten, Zaunbau. Pflastersteine ver-
legen, Terrassenbau u.v.m., Tel.
0174/6314126

**Suche alles von
Hutschenreuther & Rosenthal,**
alte Bücher, Schreibmasch., Uhren,
Münzen, Schmuck aller Art, Arm-
band + Taschenuhr, Tel. 0157/
89404027

Alte Filme digital neu auf DVD.
Foto + Film Präsentation für Feste.
Bast-Video, Tel. 06825/44666

**Gesellschafterin von älterem
Herrn** mit Aldi-Handy (beide haben
Schwächen) gesucht. Lebenslust
und Führerschein erwünscht. Auto,
Unterkunft und Verpflegung frei.
Beste Wohnlage in Ensdorf. Tel.
0157/59407335

**Kaufe Pelze,
Gold/Silberschmuck, Taschen-
u. Armbanduhren, Münzsammlun-
gen, Orientteppiche, excl. Handtä-
schen, Modeschmuck, Porzellanfi-
guren, Geschirr- u. Musikinstru-
mente aller Art. T. 06834/55736 o.
0171/5281839**

24Std. Altenpflegerin, seriös,
zuverlässig, deutschsprechend, mit
Erfahrung sucht eine langfristige
24Std. Stelle in priv. Haushalt. Tel.
0160-90313130

Kaufe geb. Pelze, bevorz. Nerz
u. Accessoires sowie kpl. Nachläs-
se. Zahle gut u. bar. Tel. 0157/
79249356

GARAGE / trockene Scheune in
Wallerfangen oder Beaumarais
gesucht! Telefon 06831 - 645 86 36
info@stage-music-school.com

**Baugrundstück aus
Altersgründen** Lebach-Thalexw.,
OT Ausgang Richtung Sotzw. zu
verk. ca. 900 qm, Preis VB. T:
06888/581723 tg. v.18-20 Uhr

**Suche Mercedes-Benz
Oldtimer,** BMW, Porsche, Opel
von privat. Zahle bar. Tel. 0177/
5066621

Kleines Haus bis 100 qm Wfl.
mit kl. Grundstück, ca. 300 qm, von
privat gesucht. Tel. 06831/4899755

Polsterbett zu verkaufen,
Liegefl. 1,40 x 2,00 m, Rahmen 2 x
2 m, 500.-E. Tel. 06897/8568236

Div. Ersatzteile Escort, Fiesta,
Puma, Granada, Mondeo, Focus,
eletro. sowie mechan. Teile, Lam-
pen, Anlasser, Generatoren, Fens-
terheber, Sicherungsboxen, Steu-
ergeräte PCM-EEC-V, BMW 316er
Teile + Kombiinstrument, Privatv.
Tel. 06838/7540, Fax. 8960866

**Besenreine Entrümpelung von
Haus u. Hof.** Seit 20 Jahren. Saar-
landweit, Festpreisgarantie, faire
Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel.
0162/9466364, raeumungs-service-
schilden.de

Arbeiten an Dach, Wand,
 Fassaden, Reparaturdienst, Tel.
0172/9192997

KARWAT Injektionstechnik **Seit 1962** **A. KARWAT & S. GmbH**
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Rund um die Straße - alles aus einer Hand!

- Fahrschule aller Klassen
- Umschulung oder Qualifizierung zum Kraftfahrer (LKW und Bus)
Förderung über Jobcenter / Arbeitsagentur möglich
- Beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung nach § 5 BKrFQG
- Erwerb des Fahrausweises für Flurförderzeuge
- Gefahrgutfahrer Ersts Schulung und Fortbildung
- Ladungssicherung

GFU Berufliche Bildung und Beratung GmbH
Güterbahnhofstraße 17a-19 • 66740 Saarlouis
www.gfu.com
Infos unter 06831 953-0 oder saarlouis@gfu.com




IMMOBILIEN Welt 06502
9147-0



NEUBAU MODERNE ETW's - in ruhiger Lage von Ensdorf mit Blick ins Grüne,
WF 112 m², 3 ZKB, Balkon, Terrasse, Garten, Carport Stellplatz.



B&S Bauen Sanieren und Immobilien GmbH
Rosenstraße 110 66773 Schwalbach
Bauen • Sanieren • Immobilien Tel.: 06831-85849 info@b-s-gmbh.de



JOBS IN IHRER REGION 

FLIESENHANDWERK HEIZUNG & SANITÄR ANDREAS HILGER



CHAMPIONS LEAGUE SPIELEN MIT DEN COOLEN JUNGS!

DER INNOVATIVE DIENSTLEISTUNGSPROFI IN DER REGION SUCHT IM ZUGE DER EXPANSION!

FLIESEN-PLATTEN- UND MOSAIKLEGER **WIR BILDEN AUS**

ANLAGENMECHANIKER HEIZUNG-SANITÄR

STUCKATEUR/ MALER/ TROCKENBAUER (m/w/d)

WIR BIETEN: Überdurchschnittliche leistungsgerechte Bezahlung | Anspruchsvolle und abwechslungsreiche Projekte | Stellung von Firmenfahrzeug, hochwertiger Arbeitsmaterialien und einheitlicher Arbeitsbekleidung | Freundschaftliche und familiäre Arbeitsatmosphäre | Betriebliche Altersvorsorge möglich | Eigenverantwortlicher Arbeitsplatz mit Aufstiegsmöglichkeiten.
info@fliesen-hilger.de | www.fliesen-hilger.de | Tel.: 06831 4005999

Oder direkt online bewerben: jobs-regional.de

Beerdigungsinstitut Zenner

Als Ihr kompetenter Berater für alle Bestattungsformen sind wir für Sie Tag und Nacht persönlich erreichbar!

Gehen Sie mit uns den letzten Weg gemeinsam und ganz individuell!

Telefon 0 68 31 - 56 38
66806 Ensdorf - Provinzialstr. 137

www.beerdigungsinstitut-zenner.de seit 1893



GROßMANN 06834 / 4 09 06 13

Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus
Gartenpflege - Heckenschnitt - Baumfällung
Schlüsseldienst ...mehr als nur Hausmeisterdienste!

Sonnenschutz für innen & außen
Sicherheitsrollläden
Elektroantriebe
Smart-Home-Steuerungen
Auch nachträglich!

Rolläden + Markisen
Adolf Irsch
Carl-Zeiss-Str. 8
66740 Saarlouis-Roden
Tel. 0 68 31 / 82 20 9
info@adolf-irsch.de



Reparatur Eildienst



WeiTop Terrazza

Wetterschutz für Haus und Garten
das Terrassendach WeiTop Terrazza
Der perfekte Schutz vor Regen, Schnee und Sonne



IRSCH ROLLÄDEN MARKISEN
FENSTER TÜREN LAUER
STOREX ÜBERDACHUNGSTECHNIK
www.irschundlauer.de

ROLLÄDEN • FENSTER • MARKISEN

Reparatur-Schnelldienst
Nachträgliche Automatisierung von Rollläden & Markisen **☎ (0 68 31) 5 33 42**

Irsch & Lauer Storex GmbH
Adenauer Straße 51 • 66773 Hülzweiler

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ENSDORF



Meisterhaft
Deutsche Bauwirtschaft ★★★★★

Für gesunde vier Wände
geben wir alles

Ihr Spezialist für alle Baumaßnahmen, vor allem...

Sanie...rung

Für Kanalsanierung und Kellerabdichtung haben wir mehr als nur ein gutes Händchen. Wir durchleuchten Ihr Haus auf Herz und Nieren. Moderne Analysetechnik, Rückstauschutz sowie unser kompetentes Pflegepersonal* sorgen dafür, dass die Nässe draußen bleibt.

*von zufriedenen Hausmüttern empfohlen



Fon (06831) 965 965

www.bannwegbau.de

Deutscher Meisterbetrieb

**Ich gebe Ihnen mein WORT !
Wir stehen für Wertarbeit
und faire Preise**

DÄCHER & FASSADEN

Müller-Dächer - einfach besser!

Saarstrasse 28 - 66806 Ensdorf **weiterhin auch in**
Tel.: 06831-5015130 66740 Saarlouis
www.mueller-daecher.de 66773 Schwalbach
facebook.com/dachdeckersaarlouis 66798 Wallerfangen

FUNDGRUBE

Gesucht und gefunden ...

WZMtec - Ihr Spezialist für Sonnenschutz

Markisen und Terrassendächer von weinor mit 7 Jahren Garantie.
Innenbeschattung, Insektenschutz, Fenster und Haustüren.

Tel: 06867-2650000, www.wambach-design.de

25 JAHRE

HAIRSTYLE
GRAZIA CARAMANNO
ZERTIFIZIERTE COLORISTIN

Wir bedanken uns recht herzlich für die langjährige Kundentreue. Und freuen uns auf die nächsten erfolgreichen Jahre mit Euch.

Bleibt gesund!

Euer Team HAIRSTYLE Grazia Caramanno
Ensdorf - März 2021

Provinzialstr. 108 - Ensdorf - Tel. 06831 / 5 25 20

Josef Diliberto

Verbundsteinbau

- eingetragener Handwerksbetrieb -

**Ihr Fachbetrieb für Außenanlagen
und Klärgrubenkurzschließungen**

Seit 2004 in Schwalbach, Hauptstr. 19

Tel. 06834 / 57 99 44 - Mobil 0171 / 2 78 97 68

**IHR EXPERTE FÜR
WASSERSCHÄDEN**

- Sanierung von Wasserschäden
- Leckageortung
- Feuchtigkeitsmessung
- Trocknung von Neubauten
- Schimmelbeseitigung & Desinfektion

DRYTEC Saar | Metzger Straße 80 | 66802 Überherrn
 Tel.: 0 68 37 - 444 01 60 | 0 152 - 23 48 23 15
 Email: info@drytec-saar.de | Internet: www.drytec-saar.de

**Wasserschadensanierung • Komplettbäder
Heizung • Sanitär • Notdienst**

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186
 Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

**SPERRMÜLL - BAUABFÄLLE - BAUSCHUTT - ALTHOLZ
- GRÜNSCHNITT - ASBEST - SCHROTT - PAPIER - PAPPE
- FOLIEN - KUNSTSTOFFE - AKTENVERNICHTUNG**

WUD - Wir verwerten.

**SCHNELL
PREISWERT
ZUVERLÄSSIG**

Mehr Infos unter www.wud-entsorgung.de
oder Sie rufen uns einfach an: 06898 2007-0